Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Fachbereich 2.4, Prüfung und Bewertung von Explosivstoffen/Pyrotechnik
Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Senden Sie bitte Ihre Anträge an: **pyrotechnik24@bam.de**

Antragsformular:
Prüfung und Zulassung von pyrotechnischer Munition nach § 10 des Beschussgesetzes (BeschG)

Stand: September 2026

1. Anschrift Auftraggeber (Stammanschrift) USt-IdNr. Rechnungs-E-Mail-Adresse	**2. Anschrift Herstellungsstätte** (sofern abweichend von 1.)
3. Ansprechpartner für Rückfragen zum Antrag Name E-Mail-Adresse Telefon-Nr.	
4. Ich bin mit dem Versand von Dokumenten per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse einverstanden:	
5. Bezeichnung und Kaliber	
6. Erforderliche und beigefügte Anlagen zum Antrag: vollständig ausgefüllte technische Anlage Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache	
Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.	

Pyrotechnische Munition (PM) enthält explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische und wird aus Schusswaffen oder ihnen gleichgestellten Gegenständen (s. Anlage 1 zum Waffengesetz (WaffG), Begriffsbestimmungen, Unterabschnitt 1, Nrn. 1.1 und 1.2) verschossen. Damit unterliegt PM für die zivile Verwendung in Deutschland der Zulassungspflicht nach dem Beschussgesetz (BeschG) durch die BAM. Die Umgangsvoraussetzungen für PM sind im WaffG geregelt.

Bitte beachten Sie: PM ist in Deutschland abzugrenzen von den „Sonstigen Pyrotechnischen Gegenständen" der Kategorie P1 oder P2 gemäß der Richtlinie 2013/29/EU. Für jede PM mit dem identischen konstruktiven Aufbau (verschiedene Signalfarben bzw. Signaleffekte können zusammengefasst werden) ist daher in Deutschland ein Zulassungsantrag schriftlich an die BAM zu stellen.

Für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition gilt § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) des Sprengstoffgesetzes und demzufolge ist eine Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz erforderlich. Es wird empfohlen, gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag einen Antrag auf Lagergruppenzuordnung zu stellen.

Anleitung zum Antragsformular

1. **Anschrift Auftraggeber:** Die Angaben müssen mindestens folgende Informationen umfassen: **Firmenname, vollständige postalische Adresse, USt-IdNr. und Rechnungs-E-Mail-Adresse**, an die die Rechnung versendet werden soll (z. B. zuständige Buchhaltung).
2. **Anschrift Herstellungsstätte:** Bitte geben Sie hier die Anschrift der Herstellungsstätte, sofern diese von dem Auftraggeber abweicht.
3. **Ansprechpartner:** Für eventuelle Rückfragen bitten wir Sie, uns einen Ansprechpartner mit Angabe einer E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen.
4. **E-Mail-Adresse für die elektronische Zustellung der Dokumente/Umstellung auf das qualifizierte elektronische Siegel:** Bescheide sowie sonstige schriftliche Dokumente werden elektronisch erteilt und mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Das qualifizierte elektronische Siegel erfüllt besonders hohe Sicherheitsanforderungen. Eine handschriftliche Unterschrift ist daher nicht erforderlich; die Schriftform wird gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ersetzt. Die Zustellung elektronisch gesiegelter Dokumente erfolgt per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Mit dem Zugang der E-Mail gelten die Dokumente als ordnungsgemäß bekannt gegeben. Weiterführende Informationen zum elektronischen Siegel der BAM finden Sie unter folgendem Link: **Das elektronische Siegel in der BAM - BAM**.
5. **Bezeichnung und Kaliber:** Bitte geben Sie hier die Bezeichnung und das Kaliber der PM an; bei vorzuladenden pyrotechnischen Geschossen auch das Kaliber der Kartuschenmunition, die zum Antrieb der Geschosse geeignet ist.
6. **Erforderliche Anlage zum Antrag:** Die technische Anlage finden Sie unter **Anlage zum Antragsformular Pyrotechische Munition**.

Zur Durchführung der Bauartprüfung ist der BAM eine gefüllte Ursprungsverpackung mit mindestens 30 Prüfmustern zu überlassen. Bei Bedarf ist der BAM zudem eine serienmäßig gefertigte Schusswaffe mit dazugehöriger Kartuschenmunition zu überlassen. Bei Nachträgen zu bestehenden Zulassungen (z.B. Ergänzung weiterer Farben oder Effekte) kann die Prüfmusteranzahl verringert werden.

Die Kosten für die Bearbeitung werden Ihnen nach der Kostenverordnung der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung **(BAMBGebV)** in Rechnung gestellt.

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BAM finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: https://bam.de/datenschutz.